

BVGer F-6352/2024 vom 9. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6352_2024

FR: TAF F-6352/2024 du 9 octobre 2024

IT: TAF F-6352/2024 del 9 ottobre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellenden machen mit ihrer Eingabe vom 7. Oktober 2024 zwei Anliegen geltend: Einerseits die Aussetzung der Überstellung nach Belgien und andererseits die Erstattung eines Betrages in Höhe von Fr. 4'600. Das Anliegen der Aussetzung der Überstellung nach Belgien ist sinngemäss als Revisionsgesuch gegen das Urteil F-3695/2024, F-3698/2024 und F-3700/2024 vom 26. Juni 2024 zu betrachten, soweit sie die Unzumutbarkeit der Überstellung ohne den entwendeten Geldbetrag geltend machen, und als Gesuch, die für den (...) 2024 geplante Überstellung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, soweit die Aufklärung des angezeigten Sachverhaltes betroffen ist.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 2.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des BGG sinngemäss. Die Revisionsgründe im Revisionsverfahren richten sich nicht nach dem VwVG, sondern ausschliesslich nach den Art. 121-123 BGG (vgl. BVGE 2015/20 E. 3.1). Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 46 VGG sinngemäss).

E. 2.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubüler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.36).

E. 2.4

Soweit die Gesuchstellenden in ihrer Eingabe vom 7. Oktober 2024 geltend machen, ohne das entwendete Geld könnten sie nicht nach Belgien überstellt werden, machen sie sinngemäss die Unzumutbarkeit der Überstellung geltend. Da die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs jedoch nicht Gegenstand des Urteils F-3695/2024, F-3698/2024 und F-3700/2024 vom 26. Juni 2024 gewesen ist, gegen welches sich das vorliegende Revisionsgesuch richtet, kann es auch nicht Gegenstand einer Revision im Sinne von Art. 121 ff. BGG sein. Deshalb ist im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG auf das Gesuch nicht einzutreten.

E. 3

Hinsichtlich des Begehrens, die für den (...) 2024 geplante Überstellung bis zur Aufklärung des angezeigten Sachverhaltes zu verschieben, hat der Instruktionsrichter die Eingabe vom 7. Oktober 2024 zuständigkeitshalber an die Vorinstanz übermittelt. Hinsichtlich der begehrten Erstattung eines Betrages in Höhe von Fr. 4'600 müssten sich die Gesuchstellenden an das Eidgenössische Finanzdepartement EFD wenden, soweit sie eine Klage auf Staatshaftung bezwecken wollten.

E. 4

Für das vorliegende Urteil sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.